Mobilstationen im Gebiet des Zweckverbands go.Rheinland

A) Hinweise zur Förderung

Allgemeine Hinweise

Der Zweckverband go.Rheinland fördert Maßnahmen der Kommunen und Verkehrsunternehmen zum Neu- oder Ausbau von Mobilstationen, soweit hier ein Förderzugang über die ÖPNV-/ SPNV-Investitionsförderung besteht. Die Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsangebote an einem Umsteigepunkt mit Verkehrsmitteln des ÖPNV sowie zur Attraktivierung der Zugänge zum ÖPNV/SPNV beitragen.

Eine Mobilstation im Sinne der Förderrichtlinie des Zweckverbands go.Rheinland ist eine Haltestelle des ÖPNV/SPNV, an der mindestens zwei Verkehrsmittelalternativen zur Verfügung stehen. Dabei bilden alle im Zusammenhang mit dem Mobilitätsangebot stehenden Anlagen eine städtebauliche Einheit und sind vollständig barrierefrei erreichbar. Darüber hinaus müssen Mobilstationen gem. ÖPNV-Invest-RL Zweckverband go.Rheinland (Ziffer 1.2.2) folgende Mindestausstattung bzw. Merkmale aufweisen: (1) Wetterschutz bzw. Fahrgastunterstand, (2) Sitzgelegenheiten, (3) Beleuchtung zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit und sozialen Sicherheit im öffentlichen Raum, (4) Fahrgastinformationsanzeiger, Informationsvitrinen und Uhr, (5) Bike-and-ride-Anlage als verschließbare Sammelabstellanlage und/oder Fahrradboxen und/oder überdachte (soweit baulich realisierbar) Stellplätze, (6) einheitliches Erscheinungsbild und Wegweisung durch Anwendung des Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen, (7) Mobilfunkempfang oder WLAN zur Nutzung digitaler Angebote zu Dienstleistungen an der Mobilstation.

Die Förderung durch den Zweckverband go.Rheinland erfolgt auf der Grundlage seiner Förder- bzw. Weiterleitungsrichtlinien, nach dem ÖPNVG NRW und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und setzt eine Anmeldung bzw. einen Finanzierungsantrag voraus. Entsprechende Vordrucke sind auf der go.Rheinland-Homepage auf der Unterseite „Investitionsförderprogramm des Zweckverbands go.Rheinland – ÖPNV-/SPNV-Investitionsprogramm des Zweckverbands go.Rheinland nach § 12 ÖPNVG NRW“ unter „Formulare zum Download“ hinterlegt:
Investitionsförderprogramm des Zweckverbands go.Rheinland - wir.go.Rheinland (go-rheinland.de)

Die Beantragung von Fördermitteln für Mobilstationen erfolgt i. d. R. zweistufig:

1. Anmeldung

Die Anmeldung zur Gewährung einer Zuwendung dient der Einplanung eines Investitionsvorhabens in das Förderprogramm des Zweckverbands go.Rheinland oder ggf. des Landes (soweit der Zweckverband go.Rheinland hier im Auftrag des Landes als Bewilligungsbehörde handelt): Kommunen oder Verkehrsunternehmen legen in einem frühen Projektstadium auf der Grundlage einer vereinfachten Kostenberechnung einen Kosten- und Finanzierungsplan vor und erläutern, warum das Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist.

Der Zweckverband go.Rheinland prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit des Investitionsvorhabens und schlägt seinen Gremien bzw. dem Land die Aufnahme in ein Förderprogramm vor. Soweit einer Programmaufnahme zugestimmt wird, verschickt der Zweckverband go.Rheinland eine Einplanungsmitteilung. Diese enthält die angemeldeten Gesamtausgaben, die voraussichtliche Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und den Fördersatz. Der Erhalt einer Einplanungsmitteilung ist nicht mit dem Anspruch auf Förderung eines Vorhabens verbunden. Hier weist der Zweckverband go.Rheinland darauf hin, dass wesentliche Änderungen des Vorhabens, insbesondere bzgl. Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung und technischer Planung unverzüglich mitzuteilen sind. Eine Förderung kann frühestens dann erfolgen, wenn ein Finanzierungsantrag gestellt ist, die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Alle vor dem eigentlichen Vorhabenbeginn liegenden, vorbereitenden Arbeiten stehen einer späteren Förderung nicht entgegen. Mit einer ggf. für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Freimachung des Baufeldes (einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungsverlegungen) darf jedoch nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen werden. Als Vorhabenbeginn wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages gewertet.

Notwendige Unterlagen für die Anmeldung sind (vgl. Anlage F-1 zur Anmeldung, Seite 5):

- *Erläuterungsbericht mit Darstellung des dringenden Erfordernisses zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse*
- *Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts*
- *Aussagen zur Barrierefreiheit und der Beteiligung der Behindertenvertretungen*
- *Begründung der Größenordnung der geplanten Ausstattungselemente*
- *Aussagen zur Abstimmung mit den betroffenen Aufgabenträgern, Verkehrsunternehmen und ggf. anderen Gebietskörperschaften*
- *Vereinfachte Kostenberechnung (Mit Angabe, wenn für die Beschaffung von Ausstattungselementen von Mobilstation(en) die Rahmenverträge von go.Rheinland in Anspruch genommen werden sollen.)*
- *Übersichtsplan mit ÖPNV-/SPNV-Liniennetz und Maßnahmen-Standorten*
- *Lageplan, Luftbild o. ä. der einzelnen Standorte, ggf. Regelzeichnungen von Standardelementen*

Frist für das Einreichen einer Anmeldung ist der 31. März eines jeden Jahres.

Für kleine Maßnahmen bis zu 5 Mio. EUR Gesamtzuwendungen über alle Maßnahmen zu Mobilstationen ist die Anmeldung zur Förderung neuer Vorhaben als Ausnahme von der Weiterleitungsrichtline des Zweckverbands go.Rheinland im Zeitraum bis zum 31.03.2025 jederzeit unterjährig möglich (vgl. Vorgang go.Rheinland-39/2023). In diesem Fall entfällt die Bindung an die reguläre Anmeldefrist zum 31.03. eines jeden Jahres.

2. Finanzierungsantrag

Auf der Basis einer konkretisierten Entwurfs- bzw. Genehmigungsplanung reichen die Antragsteller den Finanzierungsantrag ein (diesbzgl. gibt es keine Frist). Nach positiver Prüfung erteilt der Zweckverband go.Rheinland einen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält u. a. die Vorgaben für den Bewilligungs- und Durchführungszeitraum, für die Zweckbindungsdauer und die zu beachtenden Nebenbestimmungen. Erst nach Eingang des Bescheids dürfen der Ausführung zuzurechnende Lieferungs- oder Leistungsverträge an ausführende Unternehmen erteilt werden. Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur entsprechend dem Baufortschritt abgerufen werden.

Wenn der Antragsteller den Beginn der Maßnahme im Zeitraum zwischen der Antragstellung und Bewilligung beabsichtigt, kann er beim Zweckverband go.Rheinland einen formlosen Antrag unter Angabe der Gründe auf vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn („vorzeitigen Baubeginn“) stellen. Einer entsprechenden Ausnahme kann der Zweckverband go.Rheinland im Einzelfall zustimmen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Förderantrag vorliegt.

Die notwendigen Unterlagen für den Finanzierungsantrag sind der Anlage F-2 zum Finanzierungsantrag (Seite 7) zu entnehmen. Bei Anträgen zu Mobilstationen kann auf die Punkte 1.c., 2., 12. und 13. verzichtet werden. Für Punkt 6 Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen, ist anzugeben, sofern ein Abruf aus den Rahmenverträgen von go.Rheinland (wir.go-rheinland.de/rahmenvertraege) angestrebt wird.
Für Punkt 10 gilt:

Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:250-1:1000 je nach Größe der Mobilstation bzw. bei barrierefreiem Haltestellenausbau M: 1:100; bei Fahrradabstellanlagen sind Satellitenfotos mit Markierung der genutzten Flächen ausreichend), grafischer Darstellung der Elemente (Fahrradboxen, Wartehalle, Radabstellanlagen etc.) sowie Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis (F-2.4)

B) Ergänzende Empfehlungen zur Mindestausstattung

Bei der Umsetzung von Mobilstationen setzt sich der Zweckverband go.Rheinland für eine bedarfsgerechte Ausstattung und einen hohen Qualitätsstandard ein, der für die Nutzenden zu einem wahrnehmbaren Mehrwert führt. Neben den in der Weiterleitungsrichtlinie verbindlich verankerten Kriterien der Mindestausstattung sollen deshalb bei der Umsetzungsplanung folgende Hinweise beachtet werden:

zu Mobilstationsstelen und Hinweisbeschilderungen (vgl. S. 1 (6) Mindestausstattung)

Mobilstationsstelen und Hinweisbeschilderungen ermöglichen den Nutzenden eine einfache und intuitive Orientierung. Mobilstationen sollten grundsätzlich durch eine Informationsstele gekennzeichnet werden. Aufgrund des geringeren Ausstattungsumfangs und der Übersichtlichkeit insbesondere kleinerer Mobilstationen (z. B. Bushaltestelle plus ein weiteres Mobilitätsangebot), ist die Errichtung von Informationsstelen jedoch ggf. nicht sinnvoll. Hier kann ein Hinweisschild „I“ gemäß Gestaltungsleitfaden für Mobilstationen in NRW vorgesehen werden.

zur Anwendung des landesweiten Gestaltungsleitfadens des Landes NRW für Mobilstationen

An Ausstattungselementen, die nicht an einer ÖPNV-/SPNV-Haltestelle errichtet werden, entfällt der weiße Schriftzug „mobilstation“. An verschließbaren Fahrradabstellanlagen (z. B. Fahrradboxen), die an das Buchungs- und Zugangssystem radbox.nrw des go.Rheinland angeschlossen sind, sollte in diesen Fällen ersatzweise der Schriftzug „radbox.nrw“ verwendet werden.

zur Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 3 PBefG ist die vollständige Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr bis zum 01.01.2022 herzustellen. Im Übrigen gilt Barrierefreiheit als Fördervoraussetzung für Mobilstationen. Im Sinne der Weiterleitungsrichtlinie müssen alle mit dem Mobilitätsangebot im Zusammenhang stehenden Anlagen gemäß Nr. 1.4.1 d) vollständig barrierefrei erreichbar sein. Dies setzt eine

1) stufenfreie Erreichbarkeit aller verknüpften Mobilitätsangebote (Rampe, Aufzug)
2) Wegeleitung für Sehbehinderte durch entsprechende Bodenindikatoren (Blindenleitstreifen bzw. Aufmerksamkeitsfelder)

voraus. Auch die unmittelbaren Zuwegungen und Zugänge zur Mobilstation sollten den allgemeinen Anforderungen an Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprechen.

Mobilstationsstelen sollten grundsätzlich nur errichtet werden, wenn die Anforderungen an die Barrierefreiheit gemäß der Weiterleitungsrichtlinie an der Mobilstation erfüllt sind (s. o.). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mobilstationsstele an einem Standort errichtet werden, auch wenn die vollständige Barrierefreiheit noch nicht hergestellt ist. Ein begründeter Ausnahmefall liegt beispielsweise dann vor, wenn die Barrierefreiheit an einem SPNV-Haltepunkt und damit außerhalb des kommunalen Zuständigkeitsbereichs noch nicht hergestellt ist. Die Mobilstation ist hinsichtlich der eingeschränkten Barrierefreiheit zu kennzeichnen (vor Ort, entsprechendes Piktogramm auf Stele, Fahrplanauskunft etc.).

Für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Barrierefreiheit empfiehlt es sich, die lokalen Behindertenbeiräte, Behindertenbeauftragten oder sonstigen Behindertenvertreter*innen sowie bestenfalls Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen frühzeitig in die Planungen einzubinden und kontinuierlich zu beteiligen (im Rahmen eines Finanzierungsantrages ohnehin nachzuweisen).

Allgemein sollten immer die folgenden Grundprinzipien einer barrierefreien Planung beachtet werden:

- **Fuß-Rad-Prinzip:** Alle öffentlich zugänglichen Bereiche, die zu Fuß erreicht werden können, müssen auch bodengleich ohne fremde Hilfe rollend (z. B. mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen) erreichbar sein.
- **Zwei-Sinne-Prinzip:** Bei der Informationsvermittlung und Orientierungshilfen müssen immer mindestens zwei der drei Sinne Hören, Sehen und Tasten angesprochen werden.
- **„Keep it short and simple!“ (KISS-Prinzip):** Informationen, aber auch geplante Wegeführungen sollten möglichst kurz und leicht verständlich sein. Es gilt der Grundsatz: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig!“ [1]

In der nachfolgenden Übersicht werden die o. g. ergänzenden Empfehlungen zur Mindestausstattung von Mobilstationen noch einmal kompakt dargestellt. Es wird zwischen drei Typen von Mobilstationen unterschieden:

Typ A: Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon mind. zwei verschiedene Verkehrsmittel des ÖPNV (z.B. SPNV, Stadtbahn, Bus) oder bedeutende Knotenpunkte des Busverkehrs (z. B. ZOBs, Schnellbushaltestellen) (Beispiel: SPNV-Station mit Bushaltestelle und überdachten Fahrradbügeln)

Typ B: Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon lediglich ein Verkehrsmittel des ÖPNV (Beispiel: Bushaltestelle mit überdachten Fahrradbügeln).

Quartiers-mobilstation: Verknüpfung von mindestens zwei Mobilitätsangeboten, davon kein Verkehrsmittel des ÖPNV (Beispiel: Bikesharing und Carsharing)

	Mindestaus-stattung gem. go.Rheinland-Richtlinie anzuwenden	**Landesdesign mobil.nrw anzuwenden**	**Mobilstations-stele**	**Barrierefreiheit erforderlich**
Mobilstation „Typ A“ Mindestausstattung erfüllt; Verknüpfung von mind. zwei verschiedenen Verkehrsmitteln des ÖPNV (z. B. SPNV, Stadtbahn, Bus) oder bedeutende Knotenpunkte des Busverkehrs (z. B. ZOBs, Schnellbushaltestellen)	ja	ja	ja	Ja (gem. § 8 Abs. 3 PBefG und go.Rheinland-Weiterleitungs-richtlinie)
Mobilstation „Typ B“ Mindestausstattung erfüllt; Verknüpfung von einem Verkehrsmittel des ÖPNV mit mind. einem weiterem Mobilitätsangebot	ja	ja	nein Modul „Hinweis-schild I“ [2] wird empfohlen	Ja (gem. § 8 Abs. 3 PBefG und go.Rheinland-Weiterleitungs-richtlinie)
Quartiersmobilstation Mindestausstattung nicht erfüllt; kein ÖPNV-Angebot	nein	ja	nein Modul „Hinweis-schild I“ [1] wird empfohlen	nicht verbindlich, wird aber empfohlen

Tabelle 1: Übersicht ergänzende Empfehlungen zur Mindestausstattung von Mobilstationen (eigene Darstellung)

[1] https://www.strassen.nrw.de/files/commons/pdf/pub_leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf, S. 27 & https://www.ab-nrw.de/files/content/downloads/Leitfaden_bauen-fuer-alle-im-Verkehrs-und-Freiraum_ab-nrw_bf.pdf, S. 5

[2] Siehe 3. Auflage Gestaltungsleitfaden Mobilstationen NRW S. 20

C) Literaturempfehlungen

Die folgenden Literaturempfehlungen bieten eine gute Orientierung bei der Planung einer barrierefreien Mobilstation:

- DIN 18040-3:2014-12 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
- Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) (https://www.strassen.nrw.de/files/commons/pdf/pub_leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf)
- Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), FGSV-Nr.: 212, Ausgabe 2011 (derzeit in Überarbeitung)
- Leitfaden zur Barrierefreiheit: Bauen für alle im Verkehrs- und Freiraum – unter Berücksichtigung der DIN 18040-3 der Agentur Barrierefrei NRW (https://www.ab-nrw.de/files/content/downloads/Leitfaden_bauen-fuer-alle-im-Verkehrs-und-Freiraum_ab-nrw_bf.pdf)
- Checklisten des Landesamts für Bau und Verkehr des Freistaats Thüringen für einen barrierefreien ÖPNV (https://bau-verkehr.thueringen.de/service/downloads-und-formulare/foerderung-antraege-checklisten)
- Kontrastreiche Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude – Barrierefreies Bauen des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbands e.V. (DBSV) (https://www.dbsv.org/files/aktuelles/kampagnen-themen/sehbehindertentag/2016/DBSV-Broschuere-Kontrastreiche-Gestaltung-2016-barrierefrei.pdf)

D) Ansprechpartner*innen und Informationen zu Rahmenverträgen

Investitionsförderung zum Download (Download PDF-Datei)

Mobilstationsberatung

Rahmenverträge für Mobilstationselemente